

Akten-Nr.

Kanton Luzern:

Rückerstattungsantrag für Flüchtlinge und vorläufigaufgenommene Personen, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten gemäss § 14 und § 17 der Kantonalen Asylverordnung vom 24. November 2015 (SRL 892b)

an die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingsfragen, Gibraltarstrasse 3, 6002 Luzern

Personalien und Familienstand

1. Vorname Nachname der Dossier tragenden Person
2. Geburtsdatum (Tag, Monat Jahr)
3. Einreise in die Schweiz (Tag, Monat, Jahr)
4. Bewilligung
5. Weitere Personen des Sozialhilfedossiers (im gleichen Haushalt lebende, verwandte Persone: Ehegatte/-gattin und minderjährige Kinder)

Vorname Name Ehegatte/-gattin
Einreise in die Schweiz
Bewilligung

Vorname Name des minderjährigen Kindes
Einreise in die Schweiz
Bewilligung

Vorname Name des minderjährigen Kindes
Einreise in die Schweiz
Bewilligung

Vorname Name des minderjährigen Kindes
Einreise in die Schweiz
Bewilligung

Vorname Name des minderjährigen Kindes
Einreise in die Schweiz
Bewilligung

Vorname Name des minderjährigen Kindes
Einreise in die Schweiz
Bewilligung

Wohnsitzverhältnisse der gesuchstellenden Person

6. Wohnsitz PLZ

Unterstützungsbeginn

7. Wirtschaftliche Sozialhilfe nach SKOS gemäss beiliegendem Budget

Kopfquote

8. Die Unterstützungseinheit besteht aus Personen. Davon halten sich Personen weniger als zehn Jahre in der Schweiz auf.

Kostenersatzanspruch gegenüber dem Kanton (gemäss § 5 Kantonale Asylverordnung)

9. Die Unterstützungskosten von Personen gehen zu Lasten des Kantons Luzern bis zum Ablauf der Zuständigkeitsperiode (10 Jahre nach Einreise in die Schweiz).

Die meldende Sozialbehörde verpflichtet sich, unverzüglich Leistungspflichtigen Dritter (Verwandte, Sozialversicherungen etc.) abzuklären und finanzielle Leistungen Dritter dem Kanton Luzern unaufgefordert mittels Auszahlung oder Verrechnung zukommen zu lassen.

Sozialamt

Ort, Datum

Vorname Name

Beilagen:

- Budget
- Weitere, nämlich: